

(4) Als Rechtsmittel gegen eine polizeiliche Strafverfügung wegen Verfehlungen 1st Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

58  
Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte

Für die Beratung und Entscheidung von Verfehlungen vor den gesellschaftlichen Gerichten sind die Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen anzuwenden.

58  
Verfolgung der Straftat

Der Staatsanwalt kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Anklage erheben, wenn sich nachträglich dem entscheidenden Organ nicht bekannte Tat-

sachen herausstellen, aus denen sich ergibt, daß es sich um eine Straftat handelt.

Schlußbestimmungen

§10

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister für Handel und Versorgung erlassen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Anweisungen.

SU

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsverordnung vom 1. Februar 1968 zum Einführungsgesetz des StGB - Verfolgung von Verfehlungen - (GBl. II Nr. 21 S.89) außer Kraft.

5

Einführungsgesetz  
zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
(Strafprozeßordnung)

vom 2. Oktober 1952  
(GBl. Nr. 142 S. 995)

Vorbemerkung: Von diesem Gesetz gilt nur noch der hier abgedruckte §6. Alle anderen Paragraphen wurden mit Wirkung v. 1.7.1968 aufgehoben (vgl. § 1 Abs. 2 Ziff. 10 des unter Reg.-Nr. 2 abgedruckten EGStGB/StPO).

§ 6

(1) Bis zum Erlaß einer anderweitigen Anordnung des Ministers der Justiz kann zugelassene Rechtsbeiständen durch Gerichtsbeschluß das Auftreten als Verteidiger in Strafsachen vor den Kreisgerichten gestattet werden.

(2) Soweit Rechtsbeistände als Verteidiger zugelassen werden, steht ihnen das in § 47 Abs. 1 Ziff. 2 der Strafprozeßordnung festgelegte Recht der Aussageverweigerung zu.

Anmerkung: Eine anderweitige Anordnung hat der Minister der Justiz bisher nicht erlassen. Die im Abs. 2 zitierte gesetzliche Bestimmung der StPO v. 2. 10. 1952 (GBl. S. 996) wurde durch § 1 Abs. 2 Ziff. 9 EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 2) aufgehoben. An ihre Stelle ist §27 Abs.1 Ziff.2 der StPO vom 12.1.1968 (Reg.-Nr. 1) getreten.